

Bundesamt für Gesundheit  
3000 Bern

Per Mail an: [tarife-grundlagen@bag.admin.ch](mailto:tarife-grundlagen@bag.admin.ch)  
[gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

Bern, 18. August 2020 sgv-Gf/dm

**Vernehmlassungsantwort:  
Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) aufgrund der Teilrevision des  
Bundesgesetzes über die Krankenversicherung «Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit»**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. März 2020 hat uns der Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern EDI eingeladen, zur randvermerkten Verordnungsrevision Stellung zu nehmen. Für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Meinungsäusserung und für die Berücksichtigung unserer Anliegen und Bemerkungen danken wir Ihnen bestens.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 230 Verbände und gegen 500'000 Unternehmen, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Seitens des sgv unterstützen wir massvolle, praktikable Massnahmen zur Qualitätssteigerung, da solche direkt den Patienten zugutekommen und letztendlich auch mithelfen, Kosten einzusparen. Dass wir wirksame Massnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit unterstützen, liegt auf der Hand.

Der in die Vernehmlassung geschickte Entwurf zur KVV-Revision ist aus unserer Sicht gründlich missraten. Er schießt übers Ziel hinaus, enthält zu viele neue Regulierungen und würde damit zu hohe zusätzliche Regulierungskosten auslösen. Dem Ziel, die Wirtschaftlichkeit zu steigern, würde klar entgegengewirkt.

Für uns unverständlich und inakzeptabel ist, dass das EDI angesichts der vielen neuen Regulierungen, die erlassen werden sollen, auf die Erarbeitung einer Regulierungsfolgenabschätzung verzichtet hat. Seitens des sgv verlangen wir, dass dies nachgeholt wird und dass die Verordnungsanpassungen erst dann in Kraft gesetzt werden, wenn die Erkenntnisse aus dieser Regulierungsfolgenabschätzung ausgewertet und die notwendigen Anpassungen in den Verordnungstext eingeflossen sind.

Zu ausgewählten Bestimmungen nehmen wir wie folgt Stellung:

#### **Art. 77 Abs. 2 Grundsätze der Qualitätsentwicklung**

Aus Sicht des sgv werden bereits die vorgeschlagenen Korrekturen zu einer Überregulierung und damit zu zu hohen Regulierungskosten und zu einem weiteren Kostenschub führen. Etabliert man einen iterativen Prozess, mit welchem stetig weiter an der Regulierungsschraube gedreht wird, verschlimmert man die Situation weiter. Das lehnen wir ab.

#### **Art- 77b Eidgenössische Qualitätskommission**

Wir sind der Meinung, dass die Ärzteschaft angesichts deren zentral wichtigen Bedeutung im Qualitätssteigerungsprozess besser in der Qualitätskommission vertreten sein sollte und beantragen, dass drei Person die Ärzteschaft zu vertreten haben. Im Weiteren sollte genauer eingegrenzt werden, wer die Wissenschaft zu vertreten hat. Aus Sicht des sgv müssten dies ein Vertreter aus der Ethik sowie je zwei Vertreter aus den Wirtschaftswissenschaften und der Medizin sein. Weiter sind wir der Meinung, dass die in Abs. 3 aufgeführten Anforderungen an die Kommissionsmitglieder zu hoch angesetzt sind. Wir plädieren dafür, dass die Mitglieder über ein hohes Wissen im Qualitätsmanagement, ~~sehr~~ gute Kenntnisse des schweizerischen Gesundheits- und Sozialversicherungssystems sowie ~~eine hohe~~ Fachkompetenz in der Qualität der Leistungserbringung verfügen müssen.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

#### **Schweizerischer Gewerbeverband sgv**



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor



Kurt Gfeller  
Vizedirektor